lassen sich rüksichtlich dieser Schupflehen künftiges Jahr bey der neüen Verlassung anderweitige Modificationen vorschreiben, die sich mit den itzigen Zeitumständen mehr vereinbaren, daher zur Übersicht derselben die Beschreibung nebst einigen Bemerkungen über die Erhöhung gegen Zurückstellung hier beigeschlossen werden.<sup>37</sup>

19.tens Holzprotokoll nach Art der mährischen Herrschaften wird hier keines geführt, daher es vorzuschreiben wäre, um den Ertrag eines jeden Waldantheils zu ersehen. Überhaupt verdienten die hiesigen obrigkeitlichen Waldungen einer forstamtlichen Übersicht, Schätzung und Vermessen, um hienach statt der bisherigen willkührlichen eine forstmässige Holzung einzuführen.<sup>38</sup>

Selbst die unterthännigen Waldungen, die nicht unbeträchtlich sind, verdienen eine ordentliche Aufsicht, da diese blos denen Ortsgeschworenen übertragen ist.<sup>39</sup>

- 20.tens Erbsteüer ist hier nicht gesetzlich eingeführt, blos nach dem Urbarium und Landsbrauch sind jene Gütter verfallen, wozu keine bestimte Erben sind oder wo Bastarden oder Hurenkinder als Erben eintretten oder Nachlassenschaften hinterlassen; in gleichen von Selbstmördern.<sup>40</sup>
- 21.tens Die Kirchenkassen befinden sich bei den Pfarreyen, die Rechnungen werden von den Kirchenpflegern unter Beytritt der Pfarrer gelegt.

10

Das Oberamt nimmt nur bey der Schaaner, Triesner, Triesnerberger und Vaduzer Kirche in die Rechnung Einsicht. Die Kirchen-Capitalien sind weder versichert, noch [sind] hierüber ordentliche Schuldbrief vorhanden, so auszufertigen und mit der erforderlichen Sicherheit zu versehen seyn werden.

Bey den Kirchen Balzers, Eschen, Mauern und Bendern hat das Oberamt bisher keine Rechnung eingesehen, weil sie fremden Patronaten unterliegen. Da jedoch der Landesfürst das Recht hat, hierüber die Einsicht zu nehmen, so wäre auch darauf zu stehen, dass die Rechnungen jährlich exhibirt und in ordentlichen Gang gesetzt werden.<sup>41</sup>